

413.252.4

Prüfungsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich

(Änderung vom 20. Juni 2011)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Prüfungsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 4. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Gegenstand	§ 1. Dieses Reglement regelt die Abschlüsse an den Fachmittelschulen. Diese sind: a. der Fachmittelschulausweis und b. die Fachmaturität. lit. c und d werden aufgehoben.
Massgebende Fächer	§ 2. ¹ Der Abschluss mit Fachmittelschulausweis umfasst die Noten der selbstständigen Arbeit und folgender Fächer: a. Deutsch, b. Französisch, c. Englisch, d. Mathematik, e. drei Fächer oder integrierte Fächer aus den Lernbereichen Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder musische Aktivitäten und f. ein berufsfeldbezogenes Fach gemäss gewähltem Berufsfeld, welches nicht identisch ist mit den Fächern gemäss lit. a–e. ² Die Schulleitung legt für jedes angebotene Profil die für den Abschluss massgebenden Fächer fest.
Ermittlung der Noten	§ 12. Die Noten werden wie folgt ermittelt: – In den Fächern, in denen Prüfungen abgelegt werden, entspricht die Note dem arithmetischen Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote. Sie wird auf ganze und halbe Noten gerundet. In den Fächern, in denen keine Prüfungen abgelegt werden, entspricht die Note der auf ganze und halbe Noten gerundeten Erfahrungsnote. – In allen für das Abschlusszeugnis zählenden Fächern wird eine Erfahrungsnote gebildet. Sie ist entweder die Zeugnisnote des letzten Schuljahres oder das ungerundete Mittel der Zeugnisnoten der beiden letzten Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde.

- Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden ganze und halbe Noten erteilt. Als Prüfungsnote gilt das ungerundete arithmetische Mittel aus den beiden Noten. In Fächern mit einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung gilt das ungerundete arithmetische Mittel der Noten als Prüfungsnote.

Abschnitt «C. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Fachangestellte/r Gesundheit und Berufsmaturität in gesundheitlicher und sozialer Richtung» (§§ 24–27) wird aufgehoben.

Abschnitt «D. Rechtsmittel» wird neu zu Abschnitt C.

Abschnitt «E. Schlussbestimmung» wird neu zu Abschnitt D.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin:	Die Aktuarin:
Aeppli	Lüthy

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 22. August 2011 in Kraft ([ABl 2011, 1995](#)).